



Kantonale Volksabstimmungen vom 27. November 2022

Votations cantonales du 27 novembre 2022

Votazioni cantonali del 27 novembre 2022

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



GR Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facoltativo



BL Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I



SZ Gesetz über die Magistratspersonen



VS Modification de la loi d'application cantonale de la loi fédérale sur les allocations familiales (LALAFam)



VS Loi sur les soins palliatifs et l'encadrement de la pratique de l'assistance au suicide en institution (LSPASI)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives / Iniziative legislative

	BS	Kantonale Initiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)»	} Verbundene Vorlagen
	BS	Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 14. September 2022	
	BS	Stichfrage zu Initiative und Gegenvorschlag	
	ZH	Kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»	} Verbundene Vorlagen
	ZH	Gegenvorschlag des Kantonsrates Steuergesetz (StG) (Änderung vom 16. Mai 2022: Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)	
	ZH	Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?	

4. Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario

	GR	Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur
	NW	Bewilligung eines Objektkredits für das Bauprojekt KH11 Entlastungsstrasse Stans West, Gemeinde Stans
	TG	Botschaft zum Objektkredit von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

BS



JA (56.72%)

Stimmbeteiligung

43.51%

1. Kantonale Initiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)»

Die Klimagerechtigkeitsinitiative fordert, dass Regierung und Parlament im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür sorgen, dass Basel-Stadt seine Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2030 auf Netto-Null senkt und somit klimaneutral wird.

Die Klimagerechtigkeitsinitiative will, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht über 1,5 Grad Celsius steigt, und fordert dafür eine Anpassung der Kantonsverfassung. Darin soll eine Senkung der Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet auf Netto-Null bis 2030 festgeschrieben werden. Neben dem Klimaschutz beinhaltet die Initiative auch den Schutz vor den Folgen der Klimaerwärmung (Klimaanpassung). Darunter versteht man beispielsweise den Umgang mit städtischem Hitzestress.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat begrüßen die generelle Stossrichtung der Initiative und stellen sich hinter das globale Ziel der Beschränkung auf 1,5 Grad und eine gerechte Umsetzung. Die Umsetzung

brauche allerdings Zeit. Dies gelte auch für technische Entwicklungen wie den Ersatz von Benzin- und Dieselfahrzeugen oder die Stromerzeugung durch Solarenergie.

Der *Regierungsrat* hat deshalb vorgeschlagen, das Netto-Null-Ziel bis 2040 umzusetzen. Aus seiner Sicht kann nur die kantonale Verwaltung das Netto-Null-Ziel bis 2030 erreichen, wie es die Initiative fordert.

2. Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 14. September 2022

JA (64.10%)

Stimmbeteiligung

43.51%

Der Gegenvorschlag verfolgt ebenfalls Netto-Null als Ziel. Die Umsetzung soll aber bis 2037 erfolgen.

Der *Grosse Rat* hat beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der das Netto-Null-Ziel im Kanton Basel-Stadt bis 2037 festschreibt und verbindliche Zwischenziele festlegt: Alle fünf Jahre sollen für jeden Sektor Zwischenziele definiert werden, damit die Fortschritte auf dem Weg zu Netto-Null verfolgt und überprüft werden können.

Der *Grosse Rat* empfiehlt «JA» zur Initiative und «JA» zum Gegenvorschlag.

3. Stichfrage zu Initiative und Gegenvorschlag

GEGENVORSCHLAG (61.85%)

Stimmbeteiligung

43.51%

Die grosse Mehrheit des Grossen Rates empfiehlt den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

Die Befürworterinnen und Befürworter des Gegenvorschlags haben sich in der Debatte im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen: Auch die Schweiz weise eine doppelt so hohe Erwärmung wie der globale Durchschnitt auf. In Basel-Stadt Sorge der städtische Hitzestress für eine weitere Verschärfung. Dank der Zwischenziele habe die Wirtschaft Planungssicherheit und die Fortschritte könnten überprüft werden. Der Gegenvorschlag sei eine grosse Herausforderung, aber die Ziele seien erreichbar und eine Chance für den Kanton Basel-Stadt, seine Vorreiterrolle im Klimaschutz weiterzuführen.

Bei der Stichfrage empfiehlt der Grosse Rat, für den GEGENVORSCHLAG zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BL



JA (62.61%)

Stimmbeteiligung

32.74%

Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I

Mit dieser Vorlage soll das kantonale Steuergesetz bei der Vermögenssteuer angepasst werden. Die Reform beinhaltet folgende drei Schritte: In einem ersten Schritt soll die Besteuerung von Wertpapieren auf der Basis von speziellen Steuerwerten abgeschafft werden, in einem zweiten Schritt die Kompensation der durch die Abschaffung entstandenen Mehrbelastungen über Senkung der

Vermögenssteuersätze erfolgen, und in einem dritten Schritt sollen die Steuersätze gesenkt und die Vermögensfreibeträge erhöht werden.

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgte die letzte grosse Steuerreform für natürliche Personen im Jahr 2007. Dabei wurden Familien und Personen mit niedrigem Einkommen entlastet. Dadurch zeichnet sich der Kanton im nationalen Vergleich bei einem jährlichen Bruttoarbeitseinkommen bis zu 60'000 Franken (für Verheiratete mit zwei Kindern) durch eine sehr soziale Steuerkurve aus. Im Vergleich zu anderen Kantonen werden hingegen höhere Einkommen und vor allem grössere Vermögen überdurchschnittlich hoch besteuert. Für den Regierungsrat wie auch die Landratsmehrheit ermöglicht die Reform eine einfachere, modernere und mildere Besteuerung der Vermögen. Dadurch bleibt der Kanton attraktiv als Wohnort für dringend benötigte Fachkräfte wie auch als Standort für Unternehmen. Zudem wird er im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb gestärkt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung des Steuergesetzes.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

GR



JA (83.57%)

23.53%

Stimmbeteiligung

1. Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)

Die Strukturen der Bündner Justiz sind nicht mehr zeitgemäss und sollen verbessert werden. Kantons- und das Verwaltungsgericht sollen zu einem einzigen Gericht, dem Obergericht des Kantons Graubünden, zusammengeführt werden. Gerichte sollen direkt beim Grossen Rat beantragen können, die Verfassung oder Gesetze zu ändern, die ihre Aufgaben, ihre Organisation oder andere justizverwaltungsrechtliche Aspekte betreffen.

Der Kanton Graubünden kennt als obere kantonale Gerichte das Kantons- und das Verwaltungsgericht. Während das Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten beurteilt, entscheidet das Verwaltungsgericht letztinstanzlich über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Die heute in unterschiedlichen Gebäuden untergebrachten beiden Gerichte sollen nun räumlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Daraus soll das kantonale Obergericht entstehen. So können die Organisationsstruktur der beiden Gerichte und die Justizaufsicht verbessert werden. Ausserdem erhält die Bündner Justiz eine einheitliche Führung, die die Justiz gegenüber der Öffentlichkeit repräsentieren und deren Interessen gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung wahrnehmen kann.

Das Obergericht muss künftig Gesetzes- und Verfassungsänderungen, welche die Justizverwaltung betreffen, nicht mehr über die Regierung einbringen. Es kann mit seinen Anliegen neu direkt an den Grossen Rat gelangen. Dies vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Grosse Rat und Regierung. Schliesslich sollen einzelne Anforderungen für die Mitglieder der richterlichen Behörden angepasst werden, um die am besten geeigneten Personen in ein Richteramt wählen zu können.

Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung, die die Basis für eine zeitgemässe, professionelle und effiziente Justiz im Kanton Graubünden gelegt wird, will der Grosse Rat die Gerichte stärken. Die Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht verbessert die Gerichtsstrukturen und erhöht das staatspolitische Gewicht der Gerichte.

Der *Grosse Rat* empfiehlt ein «JA».

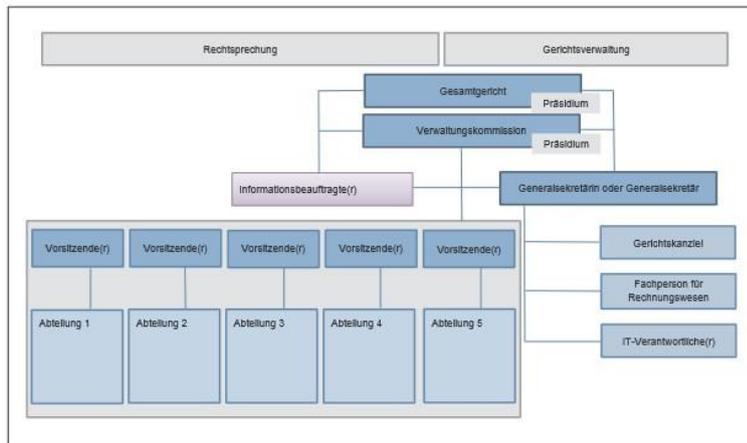


Abbildung 1: Organigramm des Obergerichts

Quelle: Kantonale Volksabstimmung, S. 9

2. Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur

JA (69.81%)

23.58%

Stimmbeteiligung

Im Zuge der Justizreform 3 werden das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht zu einem Obergericht zusammengeführt. Das Staatsgebäude an der Grabenstrasse in Chur soll dazu zum neuen Gerichtssitz umgebaut und erweitert werden.

Das 1877/1878 erbaute Staatsgebäude diente einst als Sitz für den Grossen Rat, das Kantonsgericht und die Graubündner Kantonalbank. Es gilt als eines der repräsentativsten Gebäude im Kanton und gehört zum unveräusserlichen Kernbestand der Kantonsimmobilien. Das Staatsgebäude allein reicht für den Betrieb des neuen Obergerichts nicht aus und soll daher erweitert werden und zusätzlichen Raum für Arbeitsplätze schaffen. Im Rahmen einer Testplanung zeigte sich Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten. Dabei wurden neben bereits absehbaren, zusätzlichen Aufgaben des Obergerichts auch die Trends zu neuen Arbeitsformen und -welten berücksichtigt. Eingeflossen sind auch die erwarteten Auswirkungen des Digitalisierungsprojekts «Justizia 4.0», das voraussichtlich um das Jahr 2030 gesamtschweizerisch umgesetzt wird.

Es entspricht dem klaren Wunsch und Beschluss des Grossen Rats, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht organisatorisch und räumlich zu einem Obergericht zusammenzuführen. Das Staatsgebäude eignet sich aufgrund seiner Geschichte und Ausstrahlung ideal als neue Wirkungsstätte und Sitz des höchsten Gerichts im Kanton Graubünden. Der Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes stehen unter der Voraussetzung, dass das Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3) zustimmt.

Der *Grosse Rat* empfiehlt ein «JA».



Abbildung 2: Visualisierung Erweiterungsanbau

Quelle: Kantonale Volksabstimmung, S. 20

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Kantonale Volksabstimmung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

NW



NEIN (52.70%)

46.00%

Stimmbeteiligung

Bewilligung eines Objektkredits für das Bauprojekt KH11 Entlastungsstrasse Stans West, Gemeinde Stans

Die Entlastungsstrasse Stans West ist seit mehreren Jahren Gegenstand intensiver Abklärungen. Sie stellt eine schnelle Verbindung zwischen der Autobahnausfahrt Stans Nord und Ennetmoos dar und soll dazu beitragen, neuralgische Stellen im Dorf Stans vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Nachdem der Landrat 2016 einen Planungskredit und 2020 das generelle Projekt gutgeheissen hatte, liegt nun das rechtskräftige Ausführungsprojekt (Bauprojekt) vor. Der Regierungsrat hat für die Realisierung des Bauprojekts «KH11 Entlastungsstrasse Stans West, Gemeinde Stans» einen Objektkredit in der Höhe von 18.8 Millionen Franken beantragt.

Bereits in den 1970er-Jahren gab es erste Überlegungen für eine Westumfahrung von Stans. Seit den 1990er-Jahren wurden zahlreiche Varianten geprüft. Die neue, rund einen Kilometer lange Entlastungsstrasse führt von der Rotzlochstrasse auf Höhe der Gerbibrücke parallel zum Zentralbahn-Trasse zur Ennetmooserstrasse im Gebiet Fuhr. Beide Anschlussknoten werden als Kreisell ausgeführt. Parallel zur Strasse wird ein Rad-/Gehweg realisiert, der von der Strassenfahrbahn durch einen Grünstreifen abgetrennt ist. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 18.8 Mio. Franken. Die Mehrkosten im Vergleich zum generellen Projekt betragen rund 4.1 Mio. Franken und sind vor allem auf die anspruchsvollen Baugrundverhältnisse zurückzuführen. Mehrkosten verursacht auch die Beleuchtung für den Rad-/Gehweg sowie der Bau der Kreisell mit Beton- statt Asphaltbelag.

Die ablehnende Minderheit im Landrat hält fest, dass die verkehrsentlastende Wirkung auf die Strassen im Dorfkern von Stans sehr klein sei und das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimme. Weder im erweiterten Dorfkern noch im Dorfzentrum werde eine spürbare Entlastung erreicht, was angesichts der hohen Kosten klar ungenügend sei.

Der Regierungsrat und eine grosse Mehrheit des Landrates sind überzeugt, dass die Investition in die Entlastungsstrasse Stans West (KH11) für den Kanton und insbesondere den Raum Stans-Ennetmoos von grossem Nutzen sei und Ennetmoos mit der Entlastungsstrasse schneller und direkter mit der Autobahnausfahrt Stans Nord verbunden werde. Die Entlastungsstrasse trage dazu bei, das Ortszentrum von Stans vom Durchgangsverkehr zu entlasten und es attraktiver zu gestalten.

Der *Landrat und der Regierungsrat* empfehlen ein «JA».

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SZ



JA (60.08%)
33.05%

Stimmbeteiligung

Gesetz über die Magistratspersonen

Das Gesetz über die Magistratspersonen regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Neu üben die Mitglieder des Regierungsrates ihre Tätigkeit im Vollamt und nicht mehr im sogenannten Hauptamt aus. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen, die Besoldung und die Abfindung bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl.

Auslöser für das vorliegende Gesetz über die Magistratspersonen war das von der Rechts- und Justizkommission eingereichte Postulat P 5/12 «Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten». Darin wurde eine grundsätzliche Überprüfung der Anstellungsbedingungen für Magistratspersonen gefordert. Ziel des Vorstosses war es, klare und den aktuellen Anforderungen entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Da den Magistratspersonen eine besondere Unabhängigkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben zukommt, werden ihre Anstellungsbedingungen in einem separaten Gesetz geregelt und nicht in das Personal- und Besoldungsgesetz integriert. Das Gesetz über die Magistratspersonen wurde von der hauptverantwortlichen Staatswirtschaftskommission erarbeitet. Der Regierungsrat war mit Rücksicht auf die eigene Betroffenheit nicht an der Ausarbeitung beteiligt.

Die zur Abstimmung gelangende Vorlage regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Nicht dem Gesetz unterstellt sind die nebenamtlichen Richter.

Die Mehrheit des Kantonsrates argumentiert, der sogenannte «Justizstreit» habe Gesetzeslücken beim Verfahren und bei den Folgen einer Nichtwiederwahl der obersten Richter aufgezeigt. Diese würden mit dem vorliegenden Gesetz geschlossen, indem das Verfahren einer Nichtwiederwahl geregelt werde. Mit dem Verzicht auf die Regelung der materiellen Voraussetzungen einer Nichtwiederwahl bleibe die Unabhängigkeit der Justiz unangetastet. Der Wechsel von einem Hauptamt in ein Vollamt sei aufgrund der Komplexität, der gewachsenen Aufgaben und der grösseren Führungsaufgaben angezeigt. Neu sollen dafür Nebenbeschäftigungen von Regierungsmitgliedern explizit nicht mehr erlaubt sein. Während der Lohn angehoben werde, solle im Gegenzug das Ruhegehalt wegfallen. Tritt ein Regierungsmitglied zurück oder wird es abgewählt, werde es in Zukunft kein lebenslanges Ruhegehalt mehr erhalten, sondern eine einmalige Abfindung, womit eine nicht mehr zeitgemässe Regelung abgeschafft werde.

Das Referendumskomitee erachtet die neuen Anstellungsbedingungen für die Magistraten als teuer und restriktiv und lehnt sie ab. Die bisherigen grosszügigen Saläre und Vorteile seien bereits sehr attraktiv

und würden zum Ehrenamt als Regierungsrätin/Regierungsrat passen. Das heutige Modell, das den Regierungsrätinnen und Regierungsräten zum Teil wichtige Nebenämter erlaube, sei vorzuziehen.

Der *Kantonsrat* empfiehlt ein «JA».

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

TG



JA (68.95%)

26.52%

Stimmbeteiligung

Botschaft zum Objektkredit von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld

Abgestimmt wird über einen Erweiterungsbau für die Kantonsschule Frauenfeld, mit welchem der mittelfristige Raumbedarf gedeckt werden soll. Damit ist die Kantonsschule Frauenfeld den Anforderungen der Interdisziplinarität und des selbstorganisierten Lernens gewachsen.

Das Hauptgebäude der Kantonsschule Frauenfeld wurde 1911 erstellt, das Schulgebäude 2 im Jahr 1993. Die ostseitig hinter dem Hauptgebäude liegenden eingeschossigen Baracken wurden vor rund 50 Jahren als Provisorien errichtet. Die Kantonsschule Frauenfeld verfügt damit aktuell über 55 Räume für den Unterricht in ganzen Klassen und 11 Halbklassenräume, was ein Total von 60.5 Klassenräumen ergibt. Auf der Grundlage des prognostizierten Bevölkerungswachstums besteht über die ganze Schulanlage ein Bedarf an 66 Klassenzimmern.

Das nun zur Abstimmung vorliegende Erweiterungsprojekt umfasst die Erstellung von 14 Klassenzimmern, die den unterschiedlichen Anforderungen der Interdisziplinarität, des selbstorganisierten Lernens und der Individualisierung gerecht werden. In der Anzahl der neu zu erstellenden Unterrichtsräume mit eingerechnet ist der Ersatz der 8 Klassenzimmer, die in den eingeschossigen Baracken beim Hauptgebäude untergebracht sind.

Der *Grosse Rat* empfiehlt *zusammen mit dem Regierungsrat*, die Vorlage anzunehmen.



Quelle: Abstimmungsbotschaft, S. 3

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

VS



OUI (61.94%)

38.85%

Participation

1. Modification de la loi d'application cantonale de la loi fédérale sur les allocations familiales (LALAFam)

Les nouvelles dispositions de la loi d'application cantonale relative aux allocations familiales ont pour objectif d'augmenter le montant des allocations versées aux familles valaisannes. L'allocation pour enfant passerait de 275 francs à 305 francs par mois, l'allocation de formation professionnelle de 425 francs à 445 francs par mois.

Selon la loi fédérale, le montant minimum pour une allocation pour enfant est de 200 francs par mois, et de 250 francs par mois pour l'allocation de formation professionnelle. Les cantons peuvent cependant prévoir des allocations plus élevées. Les allocations sont versées par les caisses d'allocations familiales, auxquelles sont obligatoirement affiliés les employeurs et les indépendants actifs en Valais.

Pour le comité référendaire, avec les cotisations salariales des employés, des indépendants et des entreprises, il est prévu une augmentation pour toutes les familles, sans tenir compte de leur situation financière. Ainsi, une famille qui dispose d'un revenu annuel de plusieurs centaines de milliers de francs touchera le même montant supplémentaire que la famille qui peine à joindre les deux bouts à la fin du mois.

Pour le Conseil d'Etat, les augmentations proposées s'inscrivent pleinement dans le Programme gouvernemental 2021-2025. En cas d'augmentation des allocations familiales, le montant net supplémentaire à disposition des familles de condition modeste sera bien supérieur à celui d'une famille à revenu élevé.

Le *Parlement et le Gouvernement* valaisans recommandent de voter OUI.

2. Loi sur les soins palliatifs et l'encadrement de la pratique de l'assistance au suicide en institution (LSPASI)

OUI (76.55%)

38.84%

Participation

La loi proposée aux citoyennes et citoyens valaisans a pour objectif, d'une part, de promouvoir les soins palliatifs et d'en garantir l'accès et, d'autre part, d'encadrer la pratique de l'assistance au suicide en institution.

Les soins palliatifs sont déjà présents dans la loi valaisanne sur la santé publique de 2020. L'adoption d'une loi spécifiquement consacrée aux soins palliatifs (et à l'assistance au suicide en institution) souligne cependant l'importance que doit prendre ce type de soins dans le dispositif de santé publique valaisan. Avec la loi votée par le Grand Conseil, le respect de ce droit serait garanti dans tout le canton et dans toutes les institutions sanitaires ou sociales avec un mandat public.

La loi cantonale a été adoptée en vue de promouvoir les soins palliatifs dans le canton et d'en garantir l'accès. Elle rappelle que les soins palliatifs correspondent à un droit, dont l'Etat doit favoriser le développement, dans le cadre de la planification sanitaire. La loi fixe les conditions d'une assistance au suicide, mais elle prévoit aussi les modalités de vérification de ces conditions. Elle garantit ainsi le droit à l'autodétermination et à la dignité des patients et des résidents, tout en veillant à ce que la pratique soit encadrée et n'entraîne pas des dérives. La loi n'instaure pas de contrôle des organisations actives dans le domaine de l'assistance au suicide. L'enquête menée par les autorités de police judiciaire, qui a toujours lieu après un suicide et dès lors aussi après un suicide assisté, paraît suffisante pour garantir le

respect du cadre légal par ces organisations. La loi interdit, en revanche, toute forme de publicité pour l'assistance au suicide dans le domaine public et dans le domaine privé visible du domaine public.

Les *arguments en faveur de la loi* se portent notamment sur la garantie d'accès à l'assistance au suicide pour toutes les personnes qui répondent aux conditions légales et qui en font la demande, quelle que soit l'institution qui les accueille. Les *arguments en défaveur de la loi* s'attachent plutôt à la défense de la liberté des hôpitaux, des institutions sociales et des homes, car c'est la meilleure manière de les soutenir dans leur mission de soins et d'accompagnement. Contraindre par une loi tous les homes à accepter le suicide assisté dans leurs murs les empêche de réaliser leur tâche en toute conscience et liberté.

Le *Parlement et le Gouvernement* valaisans recommandent de voter OUI.

Pour aller plus loin :

La population vaudoise s'est prononcée en 2012¹ en faveur de l'encadrement du suicide assisté dans les hôpitaux d'intérêt public et les établissements médico-sociaux (EMS) avec la Loi vaudoise sur la santé publique (LSP, RS/VD 800.01, art. 27d) et ses directives d'application.

En 2014, le parlement neuchâtelois a approuvé une modification de Loi de santé (LS, RSN 800.1, art. 35a) qui oblige tous les EMS recevant des subventions publiques à accepter le suicide assisté au sein de leurs établissements. Le Tribunal fédéral avait à, cette occasion, rejeté le recours déposé par un EMS neuchâtelois d'inspiration chrétienne qui s'opposait pour des raisons religieuses (ATF 142 I 195). Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral a affirmé que le droit à l'autodétermination est plus important que les valeurs religieuses défendues par l'institution.

Le Grand Conseil du canton de Genève a modifié en 2018 la Loi sur la santé (LS, RS/GE K 1 03) s'inspirant de la loi vaudoise de 2012, qui garantit la possibilité, pour toute personne résidente d'EMS ou patient d'EMPP (Etablissements médicaux privés ou publics), de bénéficier de l'aide au suicide (art.39A). Une commission de surveillance est constituée et peut être saisie lorsqu'il y a des doutes quant à la liberté de décision ou à la capacité de discernement de la personne souhaitant l'assistance au suicide.

Enfin, ce droit au suicide assisté est également reconnu par l'art. 8 Convention européenne des Droits de l'Homme comme la Cour européenne des Droits de l'Homme l'a d'ailleurs précisé dans l'arrêt Haas contre Suisse du 20 janvier 2011, §51 (requête n°31322/07).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

ZH



JA (51.08%)

30.07%

Stimmbeteiligung

1. Kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»

Die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» verlangt eine Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») um 1000 Franken pro erwachsene Person und um 200 Franken pro Kind. Der Abzug soll nicht mehr nach dem

¹ Voir [newsletter du 17 juin 2012](#)

Landesindex der Konsumentenpreise, sondern nach der Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Teuerung angepasst werden.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Volksinitiative wegen der hohen Steuerausfälle ab, weil im Hinblick auf die anstehenden finanziellen Herausforderungen des Kantons und der Gemeinden Ausfälle von insgesamt rund 300 Mio. Franken pro Jahr nicht vertretbar seien. Weiter würde die vorgeschlagene Anpassung des Abzugs an die Entwicklung der Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden zusätzlich belasten. Zudem erachten Kantonsrat und Regierungsrat eine Erhöhung des Abzugs für Kinder von 1300 Franken auf 1500 Franken als nicht erforderlich, da die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kinder im Kanton Zürich bei rund 100 Franken liege und damit die Krankenkassenprämien von Kindern mit dem heutigen Abzug in der Regel bereits voll gedeckt seien.

Eine erste Minderheit befürwortet die Volksinitiative, weil die Krankenkassenprämien in der Regel stärker ansteigen als die Teuerung und es nicht genüge, den Steuerabzug alle zwei Jahre an die Teuerung anzupassen. Der Abzug müsse neu zusätzlich alle zwei Jahre auch an die Entwicklung der Durchschnittsprämie der Grundversicherung angeglichen werden.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen ein «NEIN».

2. Gegenvorschlag des Kantonsrates Steuergesetz (StG) (Änderung vom 16. Mai 2022: Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)

JA (55.04%)

Stimmbeteiligung

29.92%

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates sieht vor, den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») um 300 Franken pro erwachsene Person zu erhöhen.

Angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Krankenkassenprämien erscheint dem Kantonsrat eine massvolle Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs angezeigt. Daher hat er auf Antrag des Regierungsrates einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» beschlossen. Anders als bei der Volksinitiative soll der Abzug weiterhin nach dem Landesindex der Konsumentenpreise an die Teuerung angepasst werden. Die im Gegenvorschlag des Kantonsrates vorgesehene Anhebung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien würde zu jährlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer des Kantons und der Gemeinden von je rund 45 Mio. Franken führen. Die Steuerausfälle würden sich daher gegenüber der Volksinitiative um etwa zwei Drittel verringern.

Eine zweite Minderheit lehnt den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab, weil eine Erhöhung des maximalen Steuerabzugs für Krankenkassenprämien um 300 Franken pro Erwachsenen für die meisten Steuerpflichtigen kaum Auswirkungen aufs Portemonnaie habe; Steuerabzüge kämen hauptsächlich den sehr gut Verdienenden zugute, die ihre Krankenkassenprämien ohne Weiteres zahlen könnten.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen ein «JA».

Sowohl der Gegenvorschlag des Kantonsrates als auch die Volksinitiative selbst stehen zur Abstimmung. Werden beide Vorlagen angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage. In der Stichfrage empfehlen Kantonsrat und Regierungsrat, dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

GEGENVORSCHLAG (50.13%)

Stimmbeteiligung

29.82%

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)